

## **LFGB doch für kosmetische Mittel anwendbar**

Mannheim (nr) **Der Verwaltungsgerichtshof Mannheim hat entschieden, dass Art. 22 der VO (EG) Nr. 1223/2009 das Einfallstor für die Anwendung der §§ 38 ff. LFGB darstelle. Das hat zur Folge, dass das LFGB – entgegen der bisherigen Ansicht des VG Freiburg – doch auf kosmetische Mittel Anwendung findet. (Az.: 9 S 588/19 vom 11.11.2019)**

Schwerpunktmäßig ging es um die Vorlage von Listen bzgl. hergestellter kosmetischer Chargen des Herstellers gegenüber der zuständigen Überwachungsbehörde.

Kosmetische Mittel sind Stoffe oder deren Zubereitungen, die zur *äußerlichen Reinigung und Pflege* der Mundhöhle oder des Körpers und zur Beeinflussung seines Aussehens oder Geruchs bestimmt sind (vgl. § 2 Abs. 5 LFGB [Bedarfsgegenstände]). Die Grundsätze bzgl. der Herstellung und des Verkehrs mit kosmetischen Mitteln sind in §§ 26–29 LFGB geregelt.

In den §§ 38 ff. LFGB (Abschnitt 7 des LFGB) ist die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über kosmetische Mittel festgelegt und daran anschließend die Lebensmittelüberwachung. Den maßgeblichen Bezug stellt der Begriff der Erzeugnisse in § 39 Abs. 1, 2 LFGB her, denn darunter fallen auch die kosmetischen Mittel im Sinne des § 2 Abs. 1 LFGB.

Die Verpflichtung zur Vorlage der Listen aller hergestellten kosmetischen Chargen findet ihren gesetzlichen Anknüpfungspunkt in § 42 Abs. 2 Nr. 3 und 5 sowie § 44 Abs. 1 LFGB.

Dabei legt § 42 Abs. 2 Nr. 3 fest, dass die mit der Überwachung beauftragten Personen befugt sind, alle geschäftlichen Schrift- und Datenträger einzusehen. Allerdings nur, soweit es zur Überwachung der Einhaltung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union, dieses Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen auch tatsächlich vonnöten ist. Unter Schrift- und Datenträger fallen in der Praxis vor allem Aufzeichnungen, Frachtbriefe, Herstellungsbeschreibungen und Unterlagen über die bei der Herstellung verwendeten Stoffe. Beauftragten Personen ist es erlaubt, daraus Abschriften, Auszüge und/oder Ausdrucke anzufertigen. Bei nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen dürfen alle erforderlichen Auskünfte verlangt werden, vor allem solche über die Herstellung, das Behandeln, die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe und deren Herkunft, das Inverkehrbringen und das Verfüttern. Parallel dazu sieht § 44 LFGB vor, dass die verantwortlichen Personen dies zu dulden haben (§§ 41–43 LFGB) bzw. darüber hinaus sogar aktiv an der Aufklärung mitwirken müssen, solange das Überwachungshandeln der Behörde rechtmäßig ist.

Die Pflicht zur Vorlage der Chargenlisten hat der Verwaltungsgerichtshof Mannheim unter den oben dargestellten Aspekten rechtlich untermauert und explizit befürwortet.